

Antrag zu Drucksache 18/6207

(Änderungsantrag)

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/6207

Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Kostenbeteiligung zum Auf- und Ausbau von ambulanten Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Zum Auf- und Ausbau ambulanter Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können sich das fachlich zuständige Ministerium oder der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an den hierfür erforderlichen Aufwendungen der nach § 2 Abs. 1 zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe beteiligen, wenn diese der Kostenbeteiligung zustimmen und die Hilfen unter Beachtung von Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums oder des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe durch geeignete Leistungserbringer erbracht und nachgewiesen werden. Die Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums oder des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe können insbesondere Art, Qualität und Umfang der Hilfen, die Eignung der Leistungsbringer sowie die Dokumentation von Leistungen und der Aufwendungen für diese Hilfen betreffen. § 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt im Übrigen unberührt.“ “

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

Begründung

Die bestehenden Regelungen zur Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung bedürfen der Ergänzung durch § 5a, damit das Land die örtlichen Träger der Sozialhilfe bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe unterstützen kann. Die Möglichkeit zur Kostenbeteiligung betrifft insbesondere den Auf- und Ausbau von Fachberatungsstellen zur Wohnraumsicherung und von „Housing First“ für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. „Housing First“ bedeutet die möglichst schnelle Integration von wohnungslosen Menschen in eine selbstbestimmte, dauerhafte „Normalwohnung“ mit allen Rechten und Pflichten, aber verbunden mit der Möglichkeit, wohnbegleitend aufsuchende und kontinuierliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, falls diese erforderlich sind.

Die Möglichkeit zu Vorgaben nach § 5a bildet ausschließlich eine Voraussetzung für die Beteiligung des Landes an erforderlichen Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Sie dient dazu, eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Landes sicherzustellen. Die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

Für die Fraktion der SPD:



Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:



Für die Fraktion der FDP:

